

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 27. Dezember 2019**

Die in der Schriftlichen Frage benannte Probe aus Ingelheim, in der 34 Pestizid-Wirkstoffe im sogenannten Bienenbrot nachgewiesen wurden, wurde im Rahmen des Deutschen Bienenmonitorings (DeBiMo) analysiert; das DeBiMo wird von der Bundesregierung finanziert.

Durch die hohe Güte der Analysen ist es gelungen, viele Wirkstoffe auch noch in kleinsten Spuren nachzuweisen.

Um Nachweise von Wirkstoffen in Bienenbrot, auch besagte Mehrfachfunde, hinsichtlich der Bedeutung für die Bienengesundheit interpretieren zu können, hat die Bundesregierung das Institut für Bienenschutz des Julius Kühn-Institutes beauftragt, weitere Untersuchungen durchzuführen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

78. **Abgeordnete
Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung vor Einleitung der Anhörungsverfahren von Leistungsberechtigten in Brasilien, Mexiko und Finnland (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ruffer Dezember 2019 Arbeitsnummer 12/70) die Firma Grüenthal zur Klärung des Sachverhalts kontaktiert und wie hat die Firma Grüenthal Stellung genommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die Firma Grüenthal GmbH selbst hat der Stiftung Unterlagen vorgelegt, die zur Einleitung des Anhörungsverfahrens geführt haben.

Erst nach Beginn des Anhörungsverfahrens haben neue, gegenteilige Informationen seitens der Firma Grüenthal GmbH dazu geführt, dass die Stiftung die Firma Grüenthal GmbH um Vorlage weiterer, den Sachverhalt aufklärender Unterlagen gebeten hat.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist auf die vollständige Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes bedacht. Solange die Prüfung des Sachverhaltes nicht abgeschlossen ist, zahlt die Stiftung die Leistungen in voller Höhe weiter.

auch solche zu finden sind, die noch im Rahmen von „Nachrücker-Verfahren“ zur Antragstellung aufgefordert werden können.

Nach Möglichkeit sollen die Bewilligungsverfahren für die aufgeführten Projekte spätestens im ersten Quartal 2020 abgeschlossen sein.

82. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung brasilianischen Contergangeschädigten, deren Fehlbildungen auf „Sedalis“ beruhen, angekündigt, ihre Anerkennungsbescheide zu widerrufen, ohne zuvor den im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zugänglichen Lizenzvertrag zwischen Grünenthal und Pinheiros von 1958 zu sichten und zu prüfen (Der Spiegel, 7. Dezember 2019, „Unsäglich“), und wird sie eine solche Prüfung auf Grundlage des Lizenzvertrages noch vornehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen wird inzwischen einbezogen. Vor Einleitung des Anhörungsverfahrens gab es laut Auskunft der Stiftung keinerlei Hinweise, die eine Einbeziehung des Landesarchivs erforderlich gemacht hätten.

83. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum lagen die Dokumente, auf die die Conterganstiftung ihre neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Präparate stützt, die den Anhörungsverfahren von Leistungsberechtigten in Brasilien, Mexiko und Finnland zugrunde liegen, nach Kenntnis der Bundesregierung bislang nicht vor, so dass es sich um neue Tatsachen handelt, die zu dem Zeitpunkt unbekannt waren, als die Conterganstiftung die betroffenen Personen als Leistungsberechtigte anerkannt hat, oder was rechtfertigt eine Neubewertung der bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung vorliegenden Dokumente und Erkenntnisse (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Frage von Corinna Rüffer MdB, Arbeitsnummer 12/68)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Heute kann nach Aktenlage nicht nachvollzogen werden, auf Grundlage welcher Dokumente oder Erkenntnisse die damaligen Anerkennungen der durch das Präparat „Sedalis“ geschädigten brasilianischen Betroffenen erfolgte. Die Dokumente, auf die sich das aktuelle Vorgehen der Conterganstiftung für behinderte Menschen stützt, sind im Archiv der Stiftung nicht vorhanden und somit als neue Erkenntnisse einzuordnen. Da eine Leistungspflicht der Conterganstiftung für behinderte Menschen aufgrund des Conterganstiftungsgesetzes nur für Schädigungen durch thalidomidhaltige Präparate der Firma Grünenthal GmbH besteht, war die Stiftung verpflichtet, das Anhörungsverfahren einzuleiten, als ihr bekannt wurde, dass es sich bei „Sedalis“ um das Produkt eines Lizenznehmers handelte.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist auf die vollständige Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes bedacht. Solange die Prüfung des Sachverhaltes nicht abgeschlossen ist, zahlt die Stiftung die Leistungen in voller Höhe weiter.

84. **Abgeordneter
Sven Lehmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche „gegenteiligen Informationen“ der Firma Grünenthal haben nach Kenntnis der Bundesregierung dazu geführt, dass die Conterganstiftung Grünenthal um weitere, den Sachverhalt aufklärende Unterlagen gebeten hat (möglichst im Wortlaut wiedergeben) und was hat Grünenthal darauf geantwortet (Plenarprotokoll 19/136; Antwort der Bundesregierung auf die Frage Nr. 36 der Abgeordneten C. Rüffer)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 10. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die Firma Grünenthal GmbH hatte der Stiftung zunächst mitgeteilt, dass Grünenthals brasilianischer Thalidomid-Lizenznehmer das brasilianische Instituto Pinheiros war. Das Warenzeichen, unter dem der Lizenznehmer thalidomidhaltige Präparate vertrieb, war Sedalis.

Auf Grundlage dieser Informationen hat die Stiftung weiterer Recherchen, die diese Informationen bestätigten und einer umfangreichen rechtlichen Prüfung des gesamten Sachverhaltens die Anhörungsverfahren zwischen dem 14. und 16. Oktober 2019 in die Wege geleitet.

Erst nach Beginn des Anhörungsverfahrens hat die Firma Grünenthal GmbH mit Schreiben vom 15. November 2019 unaufgefordert an die Stiftung folgende neue, gegenteilige Informationen übermittelt:

„Im Gegensatz zu Sedin handelt es sich nämlich bei Sedalis tatsächlich um ein thalidomid-haltiges Präparat von Grünenthal im Sinne des Conterganstiftungsgesetzes (siehe auch bereits Böhm, Die Entschädigung der Contergan-Kinder, 1972, Seite 159). Grünenthal hatte damals Sedalis durch Instituto Pinheiros vor Ort in Brasilien herstellen lassen. Für diese Zwecke lieferte Grünenthal den Wirkstoff Thalidomid an Instituto Pinheiros. Das aus dem Wirkstoff hergestellte Arzneimittel „Sedalis“ wurde dann anschließend unter dem Namen beider Unternehmen und unter den jeweiligen Firmenlogos beider Unternehmen in Brasilien vertrieben, also sowohl unter dem Namen von Instituto Pinheiros als auch unter dem Namen von Grünenthal. [...]“

Weiterhin legte die Firma Grünenthal am 29. November 2019 ein Schreiben des ehemaligen Vorsitzenden der Medizinischen Kommission der Stiftung vor, der zu der Angelegenheit wie folgt Stellung nahm:

„[...] Das gilt auch für die damalige Feststellung, dass Sedalis anders als die Imitate einiger Drittfirmen als ein Thalidomid-Produkt von Grünenthal zu bewerten ist, so dass durch Sedalis geschädigte Personen schon damals anerkannt wurden. Wir konnten damals noch auf Informationen aus erster Hand zurückgreifen. Ich erinnere mich, dass Grünenthal seinem brasilianischen Partner Pinheiro die Herstellung von Sedalis nicht zugetraut hatte. Grünenthal hatte daher an Pinheiro nicht nur den Wirkstoff Thalidomid zugeliefert, sondern gleich die fertigen Tabletten als sogenannte Bulkware. Pinheiro musste die Tabletten dann nur noch in Brasilien konfektionieren, also abfüllen und kennzeichnen. [...]“

Diese Schreiben, die die Firma Grünenthal GmbH nach Einleitung des Anhörungsverfahrens an die Stiftung übersandt hat, haben zu weiterem Klärungsbedarf geführt. Die Conterganstiftung für behinderte Menschen hat daher die Firma Grünenthal GmbH am 4. Dezember 2019 wie folgt angeschrieben:

„[...] Wir wenden uns mit diesem Schreiben an Sie, sehr geehrter Herr ..., weil wir Ihnen in diesem Schreiben einmal den Stand unserer aktuellen Erkenntnisse mitteilen und Sie zum anderen bitten möchten, für den Fall, dass Sie belastbare Unterlagen haben, aus denen sich eine andere Rechtslage ergibt, uns diese möglichst umgehend zukommen zu lassen. [...]“

Die darauffolgende umfangreiche Stellungnahme der Firma Grünenthal GmbH vom 31. Dezember 2019 enthält nach Angaben der Stiftung Überlegungen grundsätzlicher Art und wird zurzeit durch die Stiftung geprüft und ausgewertet. Die Prüfung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist auf die vollständige Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts bedacht. Solange die Prüfung des Sachverhaltes nicht abgeschlossen ist, zahlt die Stiftung die Leistungen in voller Höhe weiter.

85. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wäre es aus Sicht der Bundesregierung angebracht gewesen, dass die Conterganstiftung zunächst alle zugänglichen Dokumente zu „Sedalis“, insbesondere auch den im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen vorliegenden Lizenzvertrag zwischen Grünenthal und Pinheiros von 1958, eingehend und umfassend prüft (Spiegel,

7. Dezember 2019, „Unsäglich“), bevor sie den betroffenen Personen schriftlich ankündigt, ihre Anerkennungsbescheide zu prüfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat lediglich die Rechtsaufsicht, aber keine Fachaufsicht über die Conterganstiftung für behinderte Menschen.

Der Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen hat die nachgelagerte Kontrolle über die Aktivitäten des Vorstandes und der bei ihm angesiedelten Geschäftsstelle der Stiftung. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die Geschäfte der Conterganstiftung für behinderte Menschen als unabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts in eigener Verantwortung zu führen.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist daher selbst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehalten, eine sorgfältige Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhaltes durchzuführen.

Das BMFSFJ kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen, ob die Conterganstiftung um die Existenz oder Relevanz bestimmter Unterlagen wusste, die gegebenenfalls zunächst nicht mit in die Prüfung einbezogen wurden und ob deshalb ein anderes Vorgehen der Conterganstiftung angebracht gewesen wäre.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wird das Vorgehen der Conterganstiftung für behinderte Menschen durch das BMFSFJ geprüft. Besonderes Augenmerk legt das BMFSFJ dabei auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Aus Sicht des BMFSFJ ist es wichtig, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit es nicht zum Abbruch der Zahlungen kommt. Bis zum Abschluss der Prüfungen werden die Leistungen vollumfänglich weitergezahlt. Rückforderungen sind ausgeschlossen.

86. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Welche Projekte in den Bundestagswahlkreisen 49 und 50 wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte aufschlüsseln nach Antragsteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbe-
reich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 7. Januar 2020**

Die Auswahl neuer Projekte für die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. Eine abschließende Beantwortung der Fragen ist daher erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens möglich.

Die diesem Schreiben beigefügten Übersichten zu:

- Projekten, aus den Wahlkreisen 49 und 50, die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags aufgefordert wurden und
- Projekten, aus den Wahlkreisen 49 und 50, die nicht aufgefordert wurden einen detaillierten Förderantrag zu stellen,

erheben aufgrund des laufenden Auswahl- und Bewilligungsverfahrens keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stichtag der Erhebung ist jeweils der 23. Dezember 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufforderung zur Antragstellung noch nicht bedeutet, dass es tatsächlich zu einer Förderung kommt. Erst nach Abschluss der Antragsprüfung, Entscheidung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Erlass der Bewilligungsbescheide kann hierzu eine valide Aussage erfolgen.

Für die aufgeführten Summen ist anzumerken, dass es sich um Planzahlen handelt, die so nicht zwangsläufig bewilligt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass unter den abgelehnten Projekten ggf. auch solche zu finden sind, die noch im Rahmen von „Nachrücker-Verfahren“ zur Antragstellung aufgefordert werden können.

Nach Möglichkeit sollen die Bewilligungsverfahren für die aufgeführten Projekte spätestens im ersten Quartal 2020 abgeschlossen sein.

87. **Abgeordnete
Ulle Schauws**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ab welchem Zeitpunkt und inwieweit war nach Kenntnis der Bundesregierung der Vorsitzende der Conterganstiftung in die Entscheidung einbezogen, ein Anhörungsverfahren zur Aberkennung von Conterganrenten in Brasilien, Mexiko und Finnland einzuleiten und die Betroffenen in diesem Sinne anzuschreiben (Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Ruffer Arbeitsnummer 12/68-70)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurden folgende Informationen dazu von der Conterganstiftung übermittelt:

Der Stiftungsvorstand hat auf Grundlage der neuen Erkenntnisse zu dem Präparat „Sedalis“ und Klärung möglicher rechtlicher Folgen den Auftrag an die Geschäftsstelle der Stiftung erteilt, das entsprechende Ver-

waltungsverfahren einzuleiten. Daraufhin hat die Geschäftsstelle im Oktober 2019 das vorgesehene Anhörungsverfahren eingeleitet.

88. **Abgeordnete
Ulle Schauws**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ab welchem Zeitpunkt und inwieweit hat die Conterganstiftung das aufsichtsführende Bundesfamilienministerium über das Anhörungs-Verfahren zur Aberkennung von Conterganrenten in Brasilien, Mexiko und Finnland informiert (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Ruffer Arbeitsnummer 12/68-70)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat erstmalig Anfang August von Seiten der Geschäftsstelle der Conterganstiftung erfahren, dass beabsichtigt wird, ein Anhörungsverfahren insbesondere derjenigen Betroffenen einzuleiten, deren Mütter in ihrer Schwangerschaft das Präparat „Sedalis“ eingenommen hatten.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wird das Vorgehen der Conterganstiftung für behinderte Menschen durch das BMFSFJ geprüft. Aus Sicht des BMFSFJ ist es wichtig, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit es nicht zum Abbruch der Zahlungen kommt. Bis zum Abschluss der Prüfungen werden die Leistungen vollumfänglich weitergezahlt. Rückforderungen sind ausgeschlossen.

89. Abgeordneter
Friedrich Straetmanns
(DIE LINKE.)
- Welche Projekte in den Bundestagswahlkreisen 131 „Gütersloh!“ und 133 „Herford – Minden-Lübbecke II“ wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte aufschlüsseln nach Antragssteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?
90. Abgeordneter
Friedrich Straetmanns
(DIE LINKE.)
- Welche Projekte in den Bundestagswahlkreisen 134 „Minden-Lübbecke I“ und 135 „Lippe I“ wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte aufschlüsseln nach Antragssteller, beantrag-

92. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass in „Sedalis“ Thalidomid der Firma Grünenthal enthalten ist – auch vor dem Hintergrund, dass aus dem Lizenzvertrag hervorgeht, dass die brasilianische Firma Pinheiros alle Rohstoffe von Grünenthal bezog und „Sedalis“ lediglich endgefertigt hat, und das VG Köln 2016 in einem Urteil festgehalten hat, dass „Sedalis“ von Grünenthal hergestellt worden war (Der Spiegel, 30. November 2019, „Sofortige Vollziehung“ und Der Spiegel, 7. Dezember 2019, „Unsäglich“), und wenn nicht, warum hat die Conterganstiftung diese Frage nicht zuerst geklärt, bevor sie ein Anhörungsschreiben an mehrere brasilianische Contergangeschädigte versendet hat, mit der Ankündigung, deren Anerkennungsbescide zu widerrufen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Conterganstiftung für behinderte Menschen nicht ausgeschlossen, dass in dem Präparat „Sedalis“ der Wirkstoff Thalidomid der Firma Grünenthal enthalten war.

Nach dem Conterganstiftungsgesetz ist es Zweck der Stiftung, behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg) durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, bestimmte Leistungen zu erbringen. Danach ist entscheidend, ob „Sedalis“ als „Präparat“ der Firma Grünenthal GmbH im Sinne des Conterganstiftungsgesetzes einzustufen ist.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen war die Frage, ob „Sedalis“ ein Präparat der Firma Grünenthal ist, nicht expliziter Prüfungsgegenstand des in der Frage angeführten Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln. Vielmehr wurde allgemein aus einer Tabelle in einer Habilitation zitiert.

93. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Durch welche Präparate wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Personen in Mexiko geschädigt, die die Conterganstiftung im Zuge des Anhörungsverfahrens angeschrieben hat (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ruffer Arbeitsnummer 12/70), und hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung alle relevanten Dokumente dazu geprüft (u. a. entsprechende Lizenzverträ-

ge), um auszuschließen, dass in diesen Präparaten Thalidomid der Firma Grünenthal enthalten war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die Personen, die von der Stiftung im Zuge des Anhörungsverfahrens in Mexiko angeschrieben worden sind, wurden durch das Präparat „Thalagan“ geschädigt. Nach Auskunft der Stiftung geht aus den der Stiftung vorliegenden Unterlagen hervor, dass es sich bei dem Präparat „Thalagan“ um das Produkt eines Lizenznehmers handele.

94. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welches Präparat wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Personen in Finnland geschädigt, die die Conterganstiftung im Zuge des Anhörungsverfahrens angeschrieben hat (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ruffer Arbeitsnummer 12/70), und hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung alle relevanten Dokumente dazu geprüft (u. a. entsprechenden Lizenzvertrag), um auszuschließen, dass in diesen Präparaten Thalidomid der Firma Grünenthal enthalten war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die Personen, die von der Stiftung im Zuge des Anhörungsverfahrens in Finnland angeschrieben worden sind, wurden durch das Präparat „Postadoxin“ geschädigt. Nach Auskunft der Stiftung gehe aus den der Stiftung vorliegenden Unterlagen hervor, dass es sich bei dem Präparat „Postadoxin“ um das Produkt eines Lizenznehmers handele.

95. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung die wohlwollende, großzügige und an den Belangen der Contergangeschädigten orientierte Einzelfall-Prüfung (Presseerklärung vom 9. Dezember 2019: www.contergan-infoportal.de/index.php?id=1609; Plenarprotokoll 19/136: Antwort der Bundesregierung auf die Frage Nr. 35 der Abgeordneten C. Ruffer) im Rahmen der Anhörungsverfahren der

Conterganstiftung von Leistungsberechtigten in Brasilien, Mexiko und Finnland aus (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Ruffer Arbeitsnummer 12/70), und inwieweit hat die Conterganstiftung einen Spielraum für Einzelfall-Entscheidungen, vor dem Hintergrund, dass in allen Fällen die gleiche Sachfrage – ob es sich um thalidomidhaltige Präparate der Firma Grünenthal handelt – zugrunde liegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Grundsätzlich richtet sich das Vorgehen der Stiftung nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Aufhebung von Leistungsbescheiden. In diesem Rahmen ist auf Grundlage der Stellungnahmen der betroffenen Personen auch eine Vertrauensschutzabwägung vorzunehmen. Das Vertrauen ist danach in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann, vgl. § 48 Abs. 2 VwVfG.

Diese Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend; sie benennt nur die wichtigsten Fälle und schließt nicht aus, dass auch in anderen Fällen Vertrauen als schutzwürdig anerkannt werden kann oder jedenfalls in der Abwägung gegenüber den öffentlichen Rücknahmeinteressen Vorrang hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

96. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)

In welchen Kinderkrebskliniken in Deutschland kommen nach Kenntnis der Bundesregierung Elternvereine mit welchen Beträgen für die Finanzierung von Arzt- und anderen Personalstellen auf (www.hessenschau.de/gesellschaft/therapie-nur-dank-spenden-warum-eltern-die-kinderkrebsklinik-in-frankfurt-finanzieren-muessen.kinderkrebsklinik-elternverein-finanzierung-100.html)?